



Bischöfliche Amtshandlungen

Firmungen

Bischof Dr. Matthias Ring:

16. März 2025 Freiburg (2), 23. März 2025 Saarbrücken (2), 11. Mai 2025 Nordstrand (4), 25. Mai 2025 Bonn (5), 31. Mai 2025 Heidelberg (2), 1. Juni 2025 Mannheim (4).

Im Auftrag des Bischofs:

Pfarrer Jürgen Wenge, 6. April 2025 Köln (1), 19. April 2025 Köln (1)

Pfarrer Robert Geßmann, 20. April 2025 Dortmund (2)
Pfarrer Christopher Sturm, 28. Juni 2025 Stuttgart, (5)
Priester i. E. Peter Priller, 12. Juli 2025 Bad Tölz (4)

Ordinationen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- am 26. April 2025 in der Namen-Jesu-Kirche in Bonn Sara Sust (Düsseldorf-Aachen) und Dr. Daniela Mohr-Braun (Koblenz) zu Diakoninnen geweiht. Sie sind damit in Zuordnung zu ihren Gemeinden und ihren Pfarrern zu geistlichen Amtshandlungen zugelassen. Beide sind hauptamtlich tätig.

Ernennungen, Wahlen und Einführungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 1. März Pfarrer **Andreas Jansen** (Kassel) zum kommissarischen Dekan des Dekanates Mitte ernannt.

- den Priester **Benedikt Löw** am 8. März 2025 in Karlsruhe und am 22. März 2025 in Landau aufgrund der Wahlen vom 8. Dezember 2024 in das Amt des Pfarrers der Gemeinden Karlsruhe und Landau eingeführt.

- mit Wirkung vom 1. Juni 2025 die Priester **Stefan Leitenbacher** und **Florian Lehnert** aufgrund der Wahlen vom 25. Mai 2025 in Weidenberg und Coburg gemeinsam zu Pfarrern der Gemeinden Weidenberg und Coburg ernannt.

- mit Wirkung vom 1. Juni 2025 die Priesterin **Klara Robbers** aufgrund der Wahl vom 4. Mai 2025 zur Pfarrerin der Gemeinde Münster ernannt und am 7. Juni 2025 in dieses Amt eingeführt.

- mit Wirkung vom 1. Juli 2025 und mit Zustimmung der Synodalvertretung Frau **Christine Rudershausen** zur Frauenseelsorgerin ernannt.

- mit Wirkung vom 1. September 2025 Pfarrer Dr. **Lech Kowalewski** (Wiesbaden) zum Pfarrverweser der Gemeinde Koblenz ernannt.

Entpflichtungen und Rücktritte

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 28. Februar 2025 und mit Zustimmung der Synodalvertretung den Pfarramtsanwärter **Rolf Blase** aus dem kirchlichen Dienst entlassen.

- mit Wirkung vom 9. April 2025 Pfarrer **Armin Luhmer** (Dresden) als Spiritual des Bischöflichen Seminars Johanneum entpflichtet.

- mit Wirkung vom 24. Mai 2025 Diakonin im Ehrenamt **Hilde Freihoff** (Krefeld) auf eigenen Wunsch in den Ruhestand versetzt.

- mit Wirkung vom 16. Juli 2025 Pfarrer **Ralf Staymann** als Rektor des Bischöflichen Seminars Johanneum entpflichtet.

- mit Wirkung vom 26. Mai 2025 und mit Zustimmung der Synodalvertretung **Dr. Frank Ewerszumrode** vom Dienst freigestellt.

- mit Wirkung vom 31. Oktober 2025 und mit Zustimmung der Synodalvertretung den Geistlichen in Auftrag **Dr. Frank Ewerszumrode** aus dem hauptamtlichen Dienst entlassen und den ehrenamtlichen Geistlichen zugeordnet.

- mit Wirkung vom 31. August 2025 Pfarrer **Ralf Staymann** (Koblenz) als Pfarrer der Gemeinde Koblenz entpflichtet und in den ehrenvollen Ruhestand entlassen.

Zulassungen und Zuordnungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 6. Mai 2025 nach bestandener Ergänzungsprüfung den Priester im Ehrenamt **Anselm Bilgri** (München) unbefristet zu geistlichen Amtshandlungen zugelassen.

Amtssiegel

Das folgende Dienstsiegel ist ab sofort gültig:
Dekanat Nordrhein-Westfalen



Einladung zur 65. Ordentlichen Synode

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit folgendem Schreiben vom 23. Mai 2025 zur 65. Ordentlichen Synode eingeladen:

Liebe Schwestern und Brüder,
hiermit lade ich – auch im Namen der Synodalvertretung – gemäß § 1 GOS zur 65. Ordentlichen Bistumssynode vom **4. Juni (Donnerstag) bis 7. Juni (Sonntag) 2026 in Bonn** ein. Die Synode beginnt am 4. Juni um 15 Uhr mit einer Eucharistiefeier und endet am 7. Juni mit dem Mittagessen.

Gemäß § 8 (3) SGO erstreckt sich das Mandat der Synodalen über zwei ordentliche Synoden, das heißt, für die Synode 2026 müssen keine neuen Synodalen gewählt werden. Synodale bzw. Ersatzsynodale der Synode 2024 sind auch für die Synode 2026 Synodale bzw. Ersatzsynodale. Falls Nachwahlen stattfinden müssen, sind diese umgehend vorzunehmen. Alle Synodalen sind mit beigefügtem Formblatt bis zum 31. Oktober 2025 an das Ordinariat zu melden. Diese Meldung muss die vollständige Adresse der Synodalen enthalten (auch wenn sich diese seit der letzten Synode nicht geändert hat) und ist zu siegeln.

Nach Absprache mit der Synodalvertretung können Anträge, Beschwerden und Anfragen bis zum 20. Januar 2026 eingereicht werden. Gemäß § 10, Absatz 4 SGO sind die Anträge per Post oder durch Überbringung einzureichen. Zur Fristwahrung genügt auch die Übersendung per Telefax vorab. In diesem Fall wird ein Sendeprotokoll angefertigt und archiviert. Bei der Übermittlung durch Telefax muss das Original unterschrieben sein. Die Übersendung einer E-Mail genügt nicht zur Fristwahrung. Das Protokoll der Sitzung, in der über die Anträge abgestimmt wurde, ist beizufügen. Darüber hinaus bitten wir darum, die Anträge zusätzlich als Word-Datei an die Mailadresse des Ordinariates zu senden. Diese Datei dient der Zusammenstellung der Anträge als Arbeitsvorlage für die Synodalen. Für jeden fristgerecht eingereichten Antrag erhalten die Absender umgehend eine Eingangsbestätigung per Fax oder Email.

Ich weise darauf hin, dass für Pfarrerinnen und Pfarrer die Teilnahme an der Synode zu den Dienstpflichten gehört und deshalb für die entsprechenden Tage keine anderen Verpflichtungen angenommen werden dürfen. Dienstverpflichtet sind auch die Pfarramtsanwärterin-

nen und -anwärter und die Geistlichen im Auftrag, die ohne Stimmrecht an der Synode teilnehmen.

Ich wünsche den Vorberatungen zur Synode in den Gemeinden einen gesegneten Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Matthias Ring, Bischof

Kirchensteuerbeschlüsse

Kirchensteuer-Beschluss für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für das Jahr 2026

Gemäß § 19 der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen vom 01. 01. 2016 haben Bischof und Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland folgenden Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2026 gefasst:

I.

1. a) Für das Haushaltsjahr 2026 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Landes Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.

b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Kör-

perschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 08.08.2016 (BStBl. I 2016 S. 773) hingewiesen.

2. Bis zur Veranlagung der Landeskirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10.

Dezember) Vorauszahlungen auf die Landeskirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

3. Bei den Steuerpflichtigen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer Steuer erhebenden Kirche nicht angehört, wird ein Besonderes Kirchgeld erhoben, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Bemessungsgrundlage (nach Maßgabe des § 51a Absatz 2 EStG ermitteltes gemeinsam zu versteuerndes Einkommen)		jährliches Kirchgeld
Stufe		
	Euro	Euro
1	50.000 - 57.499	96
2	57.500 - 69.999	156

Seite 4

3	70.000 - 82.499	276
4	82.500 - 94.999	396
5	95.000 - 107.499	540
6	107.500 - 119.999	696
7	120.000 - 144.999	840
8	145.000 - 169.999	1.200
9	170.000 - 194.999	1.560
10	195.000 - 219.999	1.860
11	220.000 - 269.999	2.220
12	270.000 - 319.999	2.940
13	320.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2, Abs. 3, Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Bonn, den 20. Mai 2025

Bischof Dr. Matthias Ring

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2026 vom 20.05.2025 für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland vom 18.05.2020 gemäß § 2 Abs. 9 Kirchensteuerrahmengesetz (KiStRG) i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 201).

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Karcher

Impressum

Das Amtliche Kirchenblatt erscheint nach Bedarf

© und Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat des Katholischen Bistums
der Alt-Katholiken in Deutschland

Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn

Tel (02 28) 23 22 85